

Az.: 5 A 430/10  
3 K 1733/04

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde  
vertreten durch die Bürgermeisterin

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:  
GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

wegen

Kostenbescheids  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 13. Januar 2015

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Mai 2008 - 3 K 1733/04 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Mai 2008, mit dem ihre Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 6. September 2004 abgewiesen wurde. Mit diesem Widerspruchsbescheid wurde der Bescheid der Klägerin vom 27. April 2004 aufgehoben, mit dem sie gegenüber der Beigeladenen Kosten für den Einsatz ihrer und benachbarter Feuerwehren bei einer Waldbrandbekämpfung in Höhe von 23.132,20 € festgesetzt hat.
- 2 Die Beigeladene ist Eigentümerin des Grundstücks Flurstück-Nr. F1. der Gemarkung W. im Gebiet der Klägerin. Auf diesem Grundstück entwickelte sich am 7. Mai 2000 ein Waldbrand. Bis zur vollständigen Löschung des Brandes waren die Freiwilligen Feuerwehren der Klägerin, der Gemeinde N. sowie sechs benachbarter Freiwilliger Feuerwehren 14 Tage annähernd durchgängig im Einsatz.
- 3 Auf Ersuchen der Klägerin ließ die Landespolizeidirektion X. das Grundstück Flurstück-Nr. F1. auf einer Fläche von 4.185 m<sup>2</sup> durch einen Räumtrupp eines Vertrags-

unternehmens vom 24. Juni bis 28. Juni 2002 auf Kriegsmunition absuchen. Dabei wurden insgesamt 69 Granaten, 10 kg Kartuschen, 4 kg Granatstücke sowie 2 Waffen geborgen. Bei der geborgenen Munition handelte es sich um Granaten deutscher Herkunft für Maschinenkanonen, die offensichtlich durch die Sprengung eines benachbarten Munitionsdepots im Jahre 1945 ausgeworfen wurden. Die Landespolizeidirektion X. schloss auf Grund des Zustandes einiger aufgefundenen Granaten die Möglichkeit nicht aus, dass solche Granaten durch Selbstentzündung den Waldbrand ausgelöst haben könnten (s. Schreiben der Landespolizeidirektion X. an die Klägerin vom 4. Juli 2002).

- 4 Mit Bescheid vom 27. April 2004 setzte die Klägerin gegenüber der Beigeladenen gestützt auf §§ 2 und 4 SächsGemO, § 9 SächsKAG i. V. m. § 5 SächsPolG, § 10 VwVG und der "Satzung der Gemeinde in der Fassung vom 28. Mai 1996/Kommunales Kostenverzeichnis" Kosten als Gebühren und Auslagen für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Y. und der Freiwilligen Feuerwehr N. am 7./8. Mai, 10. Mai, 13. Mai und 15. Mai 2000 für die Waldbrandbekämpfung am R. Berg auf der Grundlage der beigelegten Kostenaufstellung in Höhe von 23.132,20 € fest.
- 5 Mit Bescheid vom 6. September 2004 hob das damalige Landratsamt Z. auf den Widerspruch der Beigeladenen vom 3. Juni 2004 den Kostenbescheid der Klägerin vom 27. April 2004 auf, weil die Voraussetzungen des allein als Rechtsgrundlage in Betracht kommenden § 21 SächsBrandschG nicht vorlägen.
- 6 Gegen den der Klägerin am 15. September 2004 zugestellten Widerspruchsbescheid hat diese am 29. September 2004 Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben. Zur Begründung führte sie aus, dass der Kostenanspruch aus § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBrandschG folge. Die Beigeladene sei Verursacherin des Brandes im Sinne dieser Vorschrift, weil sie als Eigentümerin des Grundstücks ihrer Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen sei. Im Jahr 1994 habe es an gleicher Stelle einen Waldbrand gegeben, bei dem die Vermutung bestanden habe, dass er durch auf dem Grundstück liegende Munition ausgelöst worden sei. Die Beigeladene sei deshalb bereits damals zu einer entsprechenden Aufklärung verpflichtet gewesen.

- 7 Die Unterlassung dieser Pflicht zur Aufklärung sei auch kausal für den Waldbrand im Jahr 2000 gewesen. Wäre die Beigeladene ihren Verpflichtungen im unmittelbaren Anschluss an den Brand von 1994 nachgekommen und hätte die tatsächlich vorhandene Munition zeitnah ordnungsgemäß beräumt, wäre der Waldbrand im Jahr 2000 vermieden worden. Die Beigeladene habe insoweit grob fahrlässig gehandelt.
- 8 Der Beklagte und die Beigeladene sind der Klage entgegengetreten.
- 9 Mit Urteil vom 22. Mai 2008 wies das Verwaltungsgericht Chemnitz die Klage ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Der Widerspruchsbescheid gehe zutreffend davon aus, dass allein § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 55) zur Anwendung komme. Aus dieser Vorschrift könne jedoch eine Ersatzpflicht der Beigeladenen nicht abgeleitet werden. Diese ergebe sich insbesondere nicht aus § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBrandschG. Anhaltspunkte dafür, dass eine natürliche Person in einer der Beigeladenen zurechenbaren Art und Weise den Brand herbeigeführt habe, seien nicht ersichtlich. Dagegen spreche bereits, dass der Brand mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Selbstzündung einer alten Granate herbeigeführt worden sei.
- 10 Eine der Beigeladenen zurechenbare Verursachung des Brandes könne auch nicht aus einem Unterlassen des Veranlassens einer Kampfmittelsuche abgeleitet werden. Verursacher sei gemäß § 4 SächsPolG derjenige, der die Bedrohung oder Störung verursacht habe. In entsprechender Anwendung von § 13 StGB komme eine Verursachung auch durch ein Unterlassen in Betracht. Die Beigeladene müsste dementsprechend eine Garantenstellung übernommen haben. Diese könnte auf dem tatsächlichen Herbeiführen einer Gefahrenlage (Ingerenz) oder auf der tatsächlichen Sachherrschaft beruhen. Diese Voraussetzungen seien hier jedoch nicht erfüllt. Die Gefahrenlage sei allein dadurch herbeigeführt worden, dass im Jahr 1945 Munition durch eine Sprengung in dem Waldgebiet der Beigeladenen versprengt niedergegangen sei. Hieran sei die Beigeladene nicht beteiligt gewesen. Auch lägen die Voraussetzungen der zurechenbaren Sachherrschaft über die Gefahr nicht vor. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass vor dem Großbrand konkrete Erkenntnisse über eine mögliche Gefährdung vorgelegen hätten. Entgegen der Auffassung der Klägerin ergäben sich derartige

Erkenntnisse auch nicht aus dem Brand im Jahre 1994. Die Ermittlungsergebnisse hätten damals nicht bestätigt, dass dieser Brand durch auf dem Grundstück lagernde Munition ausgelöst worden sei. Es sei lediglich eine Patronenhülse aufgefunden worden. Daraus habe nicht geschlossen werden können, dass das Waldgebiet mit einer erheblichen Anzahl alter Munition übersät gewesen sei. Da die Verantwortlichen der Beigeladenen somit keinen Anlass gehabt hätten, eine Beräumung des Grundstückes von Munition zu veranlassen, fehle es an konkreten hinzutretenden besonderen Umständen, die dazu führten, dass aus der bloßen Sachherrschaft über das Grundstück eine Garantenstellung abgeleitet werden könne.

- 11 Auch aus § 21 Abs. 2 SächsBrandschG i. V. m. mit der Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Y. und Freiwilligen Feuerwehr N. vom 28. Mai 1996 ergebe sich keine andere rechtliche Beurteilung. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung sei geregelt, dass der Verursacher nur dann herangezogen werden könne, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt habe. Dies sei aber aus den bereits genannten Gründen nicht der Fall, da die Beigeladene weder Verursacherin gewesen sei, noch - auch nicht durch Unterlassen - fahrlässig gehandelt habe. Auch aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung könne eine Ersatzpflicht nicht abgeleitet werden, weil der Schaden nicht beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder feuergefährlichen Stoffen, sondern wegen der Selbstentzündung einer spätestens 1945 ins Waldgebiet verbrachten Granate entstanden sei.
- 12 Auf den Antrag der Klägerin ließ der Senat mit Beschluss vom 1. Juni 2010 die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz zu.
- 13 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Klägerin im Wesentlichen aus: Bereits im Jahr 1994 und in insgesamt fünf Fällen zuvor im Zeitraum ab 1984 sei es auf dem streitgegenständlichen Grundstück zu Bränden gekommen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Brand vom Jahr 1994 seien anlässlich der polizeilichen Ermittlungen bereits Hinweise auf das Vorhandensein weiterer Fundmunition auf dem Grundstück zu verzeichnen gewesen. Im Jahr 1998 sei unmittelbar neben dem Grundstück der Beigeladenen Fundmunition entdeckt und geborgen worden. Im Zusammenhang mit dem Brand im Jahr 1994 sei bereits eine erhebliche Ursachenforschung betrieben

worden. Bereits seinerzeit sei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorhandensein von Fundmunition thematisiert worden. Nachdem die Beigeladene im Ermittlungsverfahren involviert gewesen sei, habe sie insofern auch von diesen Umständen Kenntnis gehabt. Allein diese Umstände hätten ein Handeln der Beigeladenen erforderlich gemacht. Dabei gehe es nicht darum, dass die Beigeladene selbst Maßnahmen zur Räumung durchführt, sondern die hierfür zuständigen Stellen beauftragt. Aufgrund der Gesamtumstände, das heie aufgrund des Umstandes, dass es sich hier um Fundmunition handelt, sei bereits schon durch den Verdacht des Vorliegens von Fundmunition eine Einleitung von Manahmen angezeigt und erforderlich gewesen. Dies gelte umso mehr, als sich die Anhaltspunkte fr das Vorhandensein von Munition durch entsprechende Funde im Jahr 1998 in unmittelbarer Nhe des streitgegenstndlichen Grundstckes weiter verdichtet htten. Bereits das Auffinden einer Granatpatronenhlse im Zusammenhang mit dem Brand aus dem Jahr 1994 htte jedoch die Wahrnehmung schrfen und zwingend zu der Erkenntnis fhren mssen, dass weitere Munition vorhanden sei und wiederholt Schden durch Brnde auftreten knnten.

14 Die Klgerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Mai 2008 - 3 K 1733/04 - zu ndern und den Widerspruchsbescheid des damaligen Landratsamts Z. vom 6. September 2009 aufzuheben.

15 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

16 Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

17 Zur Begrndung trgt sie im Wesentlichen vor: Sie habe auf Grund von Vereinbarungen mit dem Freistaat Sachsen diesem die Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum stehenden Forstflchen und damit auch der Flche des Grundstckes Flurstck-Nr. F1. bertragen. Auch die Verkehrssicherungspflicht sei auf den Freistaat Sachsen bergegangen. Im brigen vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen zur Frage der schuldhaften Verursachung des Waldbrandes.

- 18 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten (1 Aktenordner, 1 Heftung), die Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden (3 K 1733/04), die Verfahrensakte des Zulassungsverfahrens (5 A 353/08) und die Verfahrensakte des Berufungsverfahrens (5 A 430/10) vor. Auf diese Unterlagen insbesondere auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 19 Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Sie wurde innerhalb der Frist des § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO begründet. Der Inhalt der Begründung genügt den Anforderungen des § 124a Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 2 VwGO.
- 20 Die Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen. Der Widerspruchsbescheid des damaligen Landkreises Z. vom 6. September 2004 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 21 Die Inanspruchnahme der Beigeladenen scheidet entgegen der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom Beklagten geäußerten Auffassung nicht deshalb aus, weil der Bund nach Maßgabe des Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG die Kosten für die Bekämpfung des Waldbrandes zu tragen hat. Nach dieser Vorschrift trägt der Bund die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgenlasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Diese Bestimmung regelt unmittelbar und verbindlich die Kostentragungspflicht des Bundes für Kriegsfolgelasten (BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2006 - 3 A 6.05 -, juris Rn. 9, m. w. N.).
- 22 Die Vorschrift kommt jedoch hier nicht als Rechtsgrundlage für eine allein den Bund betreffende Kostenerstattung zur Anwendung, weil es sich bei den Kosten der Bekämpfung des Waldbrandes nicht um Aufwendungen für sonstige innere und äußere Kriegsfolgelasten handelt. Hierunter fallen unstreitig Kosten für die Kampfmittelbeseitigung (BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2006, a.a.O. - Rn. 15 f.). Ob zu den Kriegsfolgelasten auch die Kosten gehören, die bei der Bekämpfung eines durch Kriegsmunition verursachten Brandes entstehen, ist bislang weder vom Bundesverwaltungsgericht noch von einem

Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof entschieden worden. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, weil die Anwendung der Norm aus anderen Gründen ausscheidet. Kriegsfolgelast i. S. d. Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG könnte ein Brand nur dann sein, wenn er eine Folge des Zweiten Weltkrieges wäre. Dies wäre nur dann der Fall, wenn er durch entsprechende Kriegsmunition verursacht wurde. So verhält es sich hier nicht. Es steht nicht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Brand im Jahre 2000 durch die auf dem Grundstück befindliche Munition aus dem Zweiten Weltkrieg verursacht wurde.

- 23 Das Verwaltungsgericht geht zwar in seinem Urteil davon aus, dass Brandursache die Fundmunition aus dem 2. Weltkrieg gewesen sei, die vermutlich 1945 bei der Sprengung eines dem Grundstück gegenüberliegenden Munitionsdepots aufgeworfen worden sei. In dem Tatbestand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung heißt es weiter, dass die ausgeworfenen Granathülsen mit gelben Phosphor gefüllt gewesen seien, der wegen der korrosionsbedingten Öffnung der Granaten mit Sauerstoff in Verbindung getreten sei und sich selbst entzündet und damit den Brand ausgelöst habe. Das Verwaltungsgericht hat insoweit ohne nähere Nachprüfung die Feststellung des damaligen Landratsamts Z. in dessen Widerspruchsbescheid vom 6. September 2004 übernommen, dass sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass der Brand durch Fundmunition aus dem 2. Weltkriege verursacht worden sei. Dabei habe es sich um 2- und 3-cm Flakgranaten deutscher Herkunft gehandelt, die offensichtlich durch die Sprengung des auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Munitionsdepots 1945 ausgeworfen worden seien. Der Inhalt der Granathülsen sei gelber Phosphor, der sich nach vorliegender und nachgewiesener Korrosion der Granaten in Verbindung mit Sauerstoff selbst entzündet und damit diesen Brand ausgelöst habe.
- 24 Diese Feststellungen finden keine Bestätigung in den dem Senat vorliegenden Unterlagen.
- 25 So heißt es in der R. Zeitung vom 8. Mai 2000 u. a., dass am 7. Mai 2000 die Ursache des Brandes noch ungeklärt gewesen sei und die Kriminalpolizei ab dem 8. Mai 2000 ermittle. In der R. Zeitung vom 10. Mai 2000 heißt es hierzu, dass die Ermittlungen der Polizei zur Brandursache noch andauerten. In ihrer Ausgabe vom 16. Mai 2000 schreibt die R. Zeitung, dass die Polizei am Abend des 15. Mai 2000 noch

keine Auskunft über den Stand der Ermittlungen zur Ursache des Brandes gegeben hätte.

- 26 In dem an die Landespolizeidirektion X. gerichteten Schreiben der Klägerin vom 25. Juni 2000, mit dem der Antrag auf Kampfmittelbeseitigung auf dem Grundstück Flurstück-Nr. F1. gestellt wurde, heißt es u. a.:

„Von den Kameraden der FFW's, die dort täglich Brandwache hielten, wurde vermutet, daß Munition (2 cm-Flakgeschütze) von der Sprengung 1945 des damaligen Depots (war gegenüber) am anderen Muldenufer lagern könnte. Durch Zufall entdeckte ein FFW-Kamerad vor kurzem dort Munition, wir vermuten, daß noch mehr davon liegt und bitten in Anbetracht der kommenden heißen Tage die entsprechende Waldfläche nach Kampfmitteln abzusuchen.“

- 27 In seinem an die Klägerin gerichteten Schreiben vom 4. Juli 2002 führt die Landespolizeidirektion X. u. a. aus:

„Bei der geborgenen Munition handelt es sich um Granaten deutscher Herkunft für Maschinenkanonen, die offensichtlich durch die Sprengung des Munitionsdepots in 1945 ausgeworfen wurden. Der Zustand einiger aufgefundenen Granaten schließt die Möglichkeit nicht aus, dass diese durch Selbstentzündung die von ihnen angesprochenen Waldbrände ausgelöst haben können.“

- 28 Einen entsprechenden Passus enthält auch das an die Beigeladene gerichtete Schreiben der Landespolizeidirektion X. vom 4. Juli 2002. Dort heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Veranlassung der Gemeindeverwaltung Y. und im Auftrag des Fachdienstes Kampfmittelbeseitigung der Landespolizeidirektion X. wurde auf einer Fläche im o. g. Flurstück in der Zeit vom 24.06.2002 bis 28.06.2002 Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchgeführt.

Ausgangspunkt des Ersuchens der Gemeindeverwaltung Y. waren zwei Waldbrände 1994 und 2000, bei denen die Vermutung bestand, dass sie durch dort liegende Munition ausgelöst wurde. Die aufgefundene Munition - Granaten des Kalibers 2 cm, zum Teil in Panzerbrand-Ausführung mit Phosphorbrandsatz - lässt die Selbstentzündung von Munitionsteilen bei Luftzutritt als eine Brandursache möglich erscheinen. Der durchgeführte Einsatz diente der Abwehr unmittelbarer Gefahren.“

- 29 Aus diesen dem Senat vorliegenden Unterlagen kann nicht entnommen werden, dass der Brand im Jahre 2002 durch eine Selbstentzündung von auf dem Grundstück liegender Munition aus dem Zweiten Weltkrieg herbeigeführt wurde. Insbesondere

konnte auch die Kriminalpolizei die genaue Brandursache nicht ermitteln. Von der an der Räumung des Grundstücks von Kampfmitteln beteiligten Landespolizeidirektion X. wird lediglich die Vermutung der Verursachung des Waldbrandes durch Selbstentzündung von auf dem Grundstück liegender Kriegsmunition geäußert. Eine solche Vermutung reicht jedoch nicht für die Begründung der Kostenverantwortlichkeit des Bundes im Sinne des Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG aus.

- 30 Die in das Verfahren eingeführten Unterlagen und die Ausführungen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 13. Januar 2015 geben dem Senat auch keine Veranlassung, insoweit den Sachverhalt weiter aufzuklären. Es liegen keine Anhaltspunkte vor und sind auch nicht von den Beteiligten vorgetragen, die es als möglich erscheinen lassen, nach nunmehr 15 Jahren nach dem Waldbrand dessen genaue Ursache feststellen zu können. Die Feststellung einer Selbstentzündung von Kriegsmunition ist nach ihrer vollständigen Beräumung im Jahr 2002 nicht mehr möglich.
- 31 Da somit der Nachweis einer Selbstentzündung von Kriegsmunition als Brandursache nicht geführt werden kann, scheidet eine Kostenübernahmeverpflichtung des Bundes nach Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG aus.
- 32 Als Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsanspruch der Klägerin kommt, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, allein § 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung vom 28. Februar 1998 (SächsGVBl. S. 55) in Betracht.
- 33 Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsBrandschG sind die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. § 7 Abs. 1 SächsBrandschG bestimmt, dass die Aufgaben der Feuerwehren der Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor Bränden, die wirksame Bekämpfung von Bränden und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie Notständen sind (Satz 1). Im Übrigen leisten die Feuerwehren bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe (Satz 2).

- 34 Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBrandschG ist zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, der Verursacher verpflichtet, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- 35 Es darf also nur der Verursacher der Gefahr oder des Schadens, der durch die Feuerwehr abgewendet bzw. beseitigt worden ist, in Anspruch genommen werden. Verursacher im Sinne dieser Vorschrift kann nur jemand sein, der durch sein Verhalten die Gefahr oder den Schaden - hier den Brand - herbeigeführt hat. Allein die Eigentümerstellung oder die tatsächliche Gewalt und damit die polizeirechtliche Zustandsverantwortlichkeit im Sinne des § 5 SächsPolG begründet keine Haftung für die Kosten als Verursacher. Diese Zustandsverantwortlichkeit allein erfüllt nicht die Tatbestandsvoraussetzung der Verursachung im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBrandschG, weil die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig - also schuldhaft - herbeigeführt worden sein muss. Eine Verantwortlichkeit, die allein an die Eigentümerstellung oder die tatsächliche Sachherrschaft anknüpft, ließe dieses weitere Tatbestandsmerkmal des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBrandschG außer Betracht. Verursachung setzt deshalb ein Verhalten voraus, das die Gefahr oder den Schaden - hier den Brand - herbeigeführt hat.
- 36 Verhalten in diesem Sinne ist zum einen ein aktives Tun. Hierfür bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte, wie das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils zutreffend ausgeführt hat.
- 37 Verhalten kann aber auch im Unterlassen einer die Gefahr oder den Schaden verhindernden Handlungspflicht liegen. Als eine solche Handlungspflicht kommt eine der Beigeladenen obliegende Verkehrssicherungspflicht in Betracht.
- 38 Derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, hat Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen und deshalb die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern (BGH, Urt. v. 2. Oktober 2012 - VI ZR 311/11 -, juris Rn. 6). Der Pflichtige muss nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge

treffen. Es genügen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind (BGH, Urt. v. 2. Oktober 2012, a. a. O., Rn. 7). Erforderlich sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger der betreffenden Verkehrskreise für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren (BGH, Urt. v. 2. März 2010 - VI ZR 223/09 -, juris Rn. 6).

39 Geht die Gefahr von einer Sache aus, so hat jeder, der die Sachherrschaft ausübt, d. h. in der Lage ist, über die Sache zu verfügen, die drohenden Gefahren für andere durch geeignete Maßnahmen abzuwenden, soweit diese zumutbar und geboten sind (BGH, Urt. v. 8. Februar 1972 - VI ZR 155/70 -, juris).

40 Ungeachtet der sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen könnte hier der Anspruch aus § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBrandschG bereits daran scheitern, dass die Beigeladene im maßgeblichen Zeitpunkt keine Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Brandgrundstückes getroffen hatten.

41 Am 16. Juli 1993 haben die Treuhandanstalt Berlin, die Beigeladene und der Freistaat Sachsen eine Vereinbarung getroffen, mit der die Treuhandanstalt und die Beigeladene den Freistaat Sachsen mit der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Flächen des ehemaligen Volkswaldes, die gemäß 3. DVO zum Treuhandgesetz sowie der Art. 21 und 22 des Einigungsvertrages der zeitweilig treuhänderischen Verwaltung der Treuhandanstalt unterlagen und noch nicht durch Zuordnung und/oder Privatisierung verwertet wurden, beauftragt. Durch Vereinbarung des Freistaates Sachsen und der Beigeladenen vom Juni 1998 wurde diese Vereinbarung aufgehoben. Es heißt allerdings in dieser Vereinbarung zur Verwaltung der Waldflächen, die durch die Beigeladene zu verwerten sind, dass für die Verwaltung und Bewirtschaftung des früheren Landeswaldes und des früheren Preußischen Waldes die Vereinbarung vom 16. Juli 1993 weiter gilt, sofern keine neuen Regelungen mit dem Bundesministerium für Finanzen getroffen wurden bzw. werden. Danach vereinbarten die Beteiligten, dass die Beigeladene den Freistaat beauftragt, früheren Privatwald und früheren Wald öffentlicher Körperschaften mit Ausnahme des früheren Landeswaldes und des früheren Preußischen Waldes zu verwalten. Die Verwaltung umfasste danach die verwaltungstechnischen und sonstigen, dem Grundstückseigentümer obliegenden Aufgaben, die

für einen ordnungsgemäßen Zustand der Liegenschaften notwendig sind. Weiter heißt es in der Nr. 2 der Vereinbarung, dass Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht und des Waldschutzes durch Unternehmer auszuführen sind. In der Anlage 1 Blatt 1 zu der Vereinbarung heißt es unter der Nr. 2:

42 „Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

- Pflicht zur Gefahrenabwehr bzw. -beseitigung;
- Gewährleistung Verkehrssicherung an Straßen, Verkehrseinrichtungen, Waldwegen, Bauwerken/objekten u. ä;
- Maßnahmen Winterdienst (wenn erforderlich);
- Sperrung von Wegen/Gebieten,
- strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit bzw. zivilrechtlicher Haftung der BVVG muß ausgeschlossen werden;
- direkte Information BVVG bei Sofortmaßnahmen zu unmittelbaren Gefahrenabwehr und bei Auflagen der örtlichen Behörden;
- bei Gefahr in Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen sofort einzuleiten.“

43 Ob damit die gesamten Verkehrssicherungspflichten das Brandgrundstück betreffend auf den Freistaat Sachsen übergegangen sind, erscheint fraglich. Als Eigentümerin des Grundstücks im Zeitpunkt des Brandes dürfte die Beigeladene wohl neben dem Freistaat Sachsen auch Verkehrssicherungspflichtige gewesen sein. Letztlich kann diese Frage jedoch offen bleiben, weil es an der tatbestandlichen Voraussetzung des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBrandschG fehlt, dass die Beigeladene den Waldbrand durch eine schuldhafte Verletzung einer ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht verursacht hat.

44 Sollte die Beigeladene verkehrssicherungspflichtig gewesen sein, hätte zu ihren Pflichten auch gehört, das Grundstück von Kriegsmunition und Ähnlichem räumen zu lassen, um die Gefahren einer möglichen Selbstentzündung dieser Munition zu beseitigen. Die Kostentragungspflicht aus § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBrandschG setzt

allerdings voraus, dass der Brand durch eine entsprechende - schuldhafte - Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursacht wurde. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn der Brand im Jahr 2000 durch die Selbstentzündung von auf dem Grundstück der Beigeladenen befindlichen Kriegsmunition verursacht wurde. Denn nur dann wäre die Verletzung einer möglichen Verkehrssicherungspflicht durch die Beigeladene auch ursächlich für den Brand gewesen. Diesen Nachweis konnte die Klägerin aber aus den oben dargelegten Gründen (Rn. 22 ff.) nicht erbringen.

45 Da somit die Beigeladene bereits als Verursacherin des Brandes i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBrandschG ausscheidet, kommt es nicht mehr auf die vom Verwaltungsgericht verneinte und von den Beteiligten im Berufungszulassungs- und Berufungsverfahren umfangreich diskutierte Frage nach der schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Beigeladene an.

46 Eine Kostenerstattungspflicht der Beigeladenen nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 6 SächsBrandschG scheidet aus, weil die Kosten für die Brandbekämpfung nicht von deren tatbestandlichen Voraussetzungen erfasst werden.

47 Die Kostenerstattungspflicht der Beigeladenen kann auch nicht auf § 21 Abs. 2 SächsBrandschG gestützt werden, weil es bereits an der tatbestandlichen Voraussetzung eines Einsatzes der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung fehlt. Die gesamten gegenüber der Beigeladenen geltend gemachten Kosten entstanden bei der Bekämpfung des Brandes im Jahr 2000 durch die Freiwilligen Feuerwehren der Klägerin und der Nachbargemeinden.

48 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die entsprechenden gesetzlichen Zulassungsgründe nicht gegeben sind.

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justiverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Drehwald

Tischer

**Beschluss vom 13. Januar 2015**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

**23.132,20 €**

festgesetzt (§ 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG)

gez.:  
Raden

Drehwald

Tischer

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*